

SELBSTSTÄNDIGES VERFAHREN AUFGRUND EINER MITTEILUNG EINER LESERIN

Der Presserat ist ein Verein, der sich für verantwortungsvollen Journalismus einsetzt und dem die wichtigsten Journalisten- und Verlegerverbände Österreichs angehören. Die Mitglieder der drei Senate des Presserats sind weisungsfrei und unabhängig.

Im vorliegenden Fall ist der Senat 2 aufgrund einer Mitteilung einer Leserin tätig geworden und hat seinen medienethischen Standpunkt geäußert. Die Medieninhaberin der „Kronen Zeitung“ hat die Schiedsgerichtsbarkeit des Presserats bisher nicht anerkannt.

Eine Leserin wandte sich aufgrund des Kommentars „Mein SP-Chef“ in der Kolumne „Unkorrekt“ an den Presserat, erschienen am 30.09.2018 auf der Seite 18 der „Kronen Zeitung“.

Der Beitrag handelt von der SPÖ und deren Parteiohleuten. Eingangs konstatiert der Autor: „Um mich braucht sich die neue SPÖ-Chefin nicht zu sorgen. Ich bin ja der Stammwähler nach Elfriede Jelinek, die mir einst anvertraute: ‚Würde die sogar wählen, wenn ihr Vorsitzender ein Pavian wäre.‘ Ob die Partei diese Option damals bereits gezogen hatte, müssen Zoologen beantworten, Vorsitzender war jedenfalls Alfred Gusenbauer (die Zugehörigkeit des Pavians zur Unterfamilie der Backentaschenaffen schließt die Möglichkeit zumindest nicht aus).“

Die Leserin kritisiert, dass hier Alfred Gusenbauer indirekt mit einem Affen verglichen werde.

Der Senat hat beschlossen, in diesem Fall kein selbständiges Verfahren einzuleiten.

Die Senate des Presserats haben bereits mehrfach festgestellt, dass bei Kommentaren auch Meinungen vertreten werden können, die nicht von allen geteilt werden oder sogar verstören und schockieren. Kommentare dürfen empören und polarisieren – dieser Grundsatz ist von der Pressefreiheit gedeckt (siehe z.B. die Fälle 2017/043; 2015/023, 2016/004).

Hinzu kommt, dass Politikerinnen und Politiker grundsätzlich weniger Persönlichkeitsschutz genießen als Privatpersonen. Politikerinnen und Politiker suchen bewusst die Öffentlichkeit. Jeder ihrer Auftritte steht unter genauer und kritischer Beobachtung – nicht nur durch die Medien, sondern auch durch die Öffentlichkeit (siehe etwa die Entscheidungen 2014/194 und 2015/104). In einer offenen und demokratischen Gesellschaft muss es im Rahmen eines politischen Diskurses möglich sein, auch harte Kritik an Politikerinnen und Politikern zu üben, insbesondere dann, wenn sich der Beitrag wie beim vorliegenden Kommentar auf einen ehemaligen Spitzenrepräsentanten einer Parlamentspartei bezieht.

Darüber hinaus handelt es sich bei der beanstandeten Passage um eine Referenz zu einer Anekdote. Die Passage weist zudem eine gewisse satirische bzw. sarkastische Note auf. Auch wenn der Senat Vergleiche zwischen Menschen und Tieren grundsätzlich als problematisch bewertet, geht er hier nicht von einem Verstoß des Ehrenkodex aus. Dafür spricht auch, dass der Vergleich nur indirekt gezogen wurde.

Im Übrigen verweist der Senat auch noch auf den Fall 2017/43. In diesem Fall hat es der Senat 1 des Presserats für zulässig erachtet, US-Präsident Trump in einem Kommentar in Verbindung mit einer Studie über Nasenaffen zu bringen.

Österreichischer Presserat
Senat 2
Stv. Vors. Mag. Benedikt Kommenda
09.10.2018